



Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

LUGV

Bearb.: Herr Schmager
Gesch.Z.: 6-0420/21+20#175833/2014
Hausruf: +49 331 866-7832
Fax: +49 331 27548 - 7832
Internet: www.mugv.brandenburg.de
Carsten.Schmager@MUGV.Brandenburg.de

Büro des Präsidenten

Referat Ö3

Obere Wasserbehörde (RW 1, RO 1, RS 1)

- durch Fach -

Landräte und Oberbürgermeister
der Landkreise / kreisfreien Städte

- gemäß Verteiler -

- vorab per e-mail -

Potsdam, 15. September 2014

Wasserrechtliche Überwachung nach der Industriekläranlagen - Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) - Identifizierung, Erfassung und Aktualisierung von unter § 1 IZÜV fallenden Erlaubnissen und Genehmigungen im Land Brandenburg

hier: MUGV-Schreiben vom 31.01.2014 (Gesch.Z.: 6-0420/21+8#250377/2013)

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Landrätin,
sehr geehrter Herr Landrat,

gemäß Nr. 1 des o. g. Schreibens sind die zuständigen Wasserbehörden gebeten worden, sämtliche unter § 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen – Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756) fallende wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen in Ihren Zuständigkeitsbereich zu

Dienstgebäude

Heinrich-Mann-Allee 103
 Albert-Einstein-Straße 42-46

14473 Potsdam
14473 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof

Linien

91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99

identifizieren, zu erfassen und fortlaufend zu aktualisieren sowie die Erfassungsergebnisse mindestens vierteljährlich an das LUGV zu übersenden.

Bezug nehmend auf die mir gemäß Nr. 3 des o. g. Schreibens dankenswerterweise vom LUGV Ende Juli 2014 übergebene Ausarbeitung stelle ich fest, dass

- die Obere Wasserbehörde (RS 1) sowie die unteren Wasserbehörden der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Uckermark bisher noch gar keine Angaben zu den in Ihren Zuständigkeitsbereich unter § 1 IZÜV fallenden Zulassungen an das LUGV übergeben haben und dass
- die Obere Wasserbehörde (RW 1 und RO 1) sowie die unteren Wasserbehörden der Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Prignitz, Spree-Neiße und Teltow-Fläming sowie der kreisfreien Städte Brandenburg a. d. H. und Cottbus nicht der in Nr. 1 des o. g. Schreibens enthaltenen Bitte zur Abgabe einer etwaigen Fehlmeldung entsprochen haben.

Vor diesem Hintergrund und um das Ziel zur Erstellung bzw. Aktualisierung eines einheitlichen Verzeichnisses der im Überwachungsplan des Landes Brandenburg zu veröffentlichenden IED-relevanten wasserrechtlichen Zulassungen zeitnah zu erreichen, bitte ich die o. g. Stellen, das bisher Versäumte bis spätestens zum **30.09.2014** nachzuholen.

Darüber hinaus informiere ich Sie darüber, dass die von einem Ad-hoc-Arbeitskreis der Umweltministerkonferenz erstellte „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“ voraussichtlich im November 2014 veröffentlicht werden wird und im Anschluss daran dem wasserbehördlichen Vollzug kurzfristig zur Verfügung gestellt werden soll.

Unter Berücksichtigung der in Nr. 4.3.1 der o. g. Arbeitshilfe enthaltenen Definition zum § 1 IZÜV Anwendungsbereich:

„Die IZÜV gilt für die Erteilung und Überwachung von

1. *Erlaubnissen für*

- *das Einleiten oder Einbringen von Stoffen in Gewässer (v. a. Abwassereinleitungen) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG oder*

- Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG,

- und wenn diese Gewässerbenutzungen zu IED-Anlagen oder zu Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG gehören.

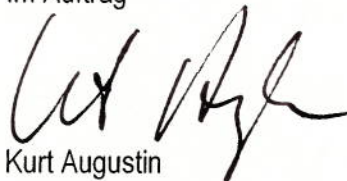
Zu diesen Gewässerbenutzungen zählen insbesondere Abwassereinleitungen, für die in den Anhängen der AbwV Anforderungen festgelegt werden bzw. sind. Entsprechend der Definition von Abwasser fällt auch Kühlwasser hierunter (auch eine reine Temperaturerhöhung stellt eine physikalische Veränderung von Wasser durch Gebrauch dar).“

und der in der o. g. Ausarbeitung des LUGV enthaltenen - teilweise nicht immer ganz eindeutig nachvollziehbaren - Angaben zur Bezeichnung des Bescheides weise ich die zuständigen Wasserbehörden des Weiteren darauf hin, dass wasserrechtliche Zulassungen von Abwassereinleitungen ebenfalls im Anwendungsbereich der IZÜV zu identifizieren, zu erfassen und zu aktualisieren sind, wenn für das Abwasser bisher zwar (noch) keine Anforderungen in der Abwasserverordnung (AbwV) vorgegeben sind, es aber durch IED-Tätigkeit industriell bzw. gewerblich beeinflusst ist (siehe die Hinweise der Anlage 2 des Schreibens vom 31.01.2014 (Gesch.Z.: 6-0420/21+8#250377/2013). Darunter fällt grundsätzlich zum Beispiel auch das belastete Niederschlagswasser von Betriebsflächen von Tierhaltungs- und Zementherstellungsanlagen sowie von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Demgegenüber ist das auf Dachflächen von IED-Anlagen anfallende Niederschlagswasser in der Regel industriell bzw. gewerblich unbeeinflusst, so dass deren Einleitungen bei der Identifizierung, Erfassung und fortlaufenden Aktualisierung im Anwendungsbereich der IZÜV unberücksichtigt bleiben können, es sei denn, die zuständige Wasserbehörde kommt bei ihrer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung der jeweiligen Vor-Ort-Situation zu einem hiervon abweichenden Ergebnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kurt Augustin
Abteilungsleiter

